

22.07.2022

## Kleine Anfrage 188

der Abgeordneten Andreas Keith und Zacharias Schalley AfD

### Sollte man Schlangen mit lebenden Wirbeltieren füttern dürfen?

Ohne einen vernünftigen Grund dürfen gemäß §§ 17 und 18 Tierschutzgesetz keine Wirbeltiere getötet oder ihnen Leid zugeführt werden. In § 2 Tierschutzgesetz heißt es: „Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen.“

Viele nicht domestizierte Wildtiere – insbesondere die meisten Schlangenarten, zum Beispiel die Kornnatter, Königspython oder Abgottschlange – zeigen in der Natur ein aktives Jagdverhalten und ernähren sich überwiegend oder ausschließlich fleischlich und fressen dabei andere Wirbeltiere (zum Beispiel Mäuse, Ratten oder Kaninchen).

Dieses Jagd- und Ernährungsbedürfnis haben die Tiere uneingeschränkt auch in menschlicher Obhut. Wer solche Tierarten hält, muss dies im Sinne einer tierschutzkonformen und möglichst naturnahen Haltung berücksichtigen. Er darf allerdings auch die Gesundheit und das Wohlbefinden der Beutetiere nicht vernachlässigen. Gemäß § 4 Abs. 1 Tierschutzgesetz gehört dazu auch die Vermeidung von Schmerzen während der Tötung.

Das Verwaltungsgericht München entschied im Jahr 2016, dass Schlangen auf Totfutter umzustellen und nur in Ausnahmefällen mit lebenden Mäusen zu füttern sind. Dies sei tierschutzrechtlich geboten, weil Wirbeltiere nur unter Betäubung getötet werden dürfen (§ 4 Abs. 1 TierSchG) und die Verfütterung lebender Wirbeltiere deshalb nur ausnahmsweise gerechtfertigt ist, wenn die Fütterung mit toten Beutetieren biologisch unmöglich ist. Dementsprechend erfüllt die Verfütterung lebender Wirbeltiere an andere Tiere häufig auch die Tatbestände der Straf- bzw. Ordnungswidrigkeit nach § 17 Nr. 2b bzw. § 18 Abs. 1 Nr. 5 TierSchG, denn die Beutetiere sind in den Behältnissen, in die sie eingesetzt werden, dem Zugriff hilflos ausgesetzt und erleben den Fütterungsakt bei vollem Bewusstsein und in völliger Ausweglosigkeit, während sie in der freien Natur zumindest die Chance haben, sich dem Fang durch Flucht oder Verbergen zu entziehen. Daraus folgt, dass grundsätzlich zunächst der Versuch unternommen werden muss, „Haustiere“ an Totfutter zu gewöhnen.<sup>1</sup>

Für Schlangen bis zu einer gewissen Größe kann es ggf. notwendig sein, sie mit neugeborenen oder subadulten Beutetieren zu füttern. Solche Jungtiere, die noch nicht von der Muttermilch abgesetzt sind und sich nicht selbstständig ernähren können, dürfen gemäß der Tierschutz-Transportverordnung nicht ohne ihre Mutter transportiert werden. Das wirft für Schlangenhalter die Frage auf, wo und wie sie das Muttertier sowie eventuell weitere Jungtiere tierschutzkonform unterbringen und versorgen können.

<sup>1</sup> <https://rewis.io/urteile/urteil/7ss-30-06-2016-m-23-k-16928/>

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele Verstöße gegen das Tierschutzgesetz sind der Landesregierung bei der Lebendtierfütterung von Wirbeltieren bei nicht domestizierten Wildtieren seit dem Jahr 2017 in Nordrhein-Westfalen bekannt? (Bitte aufschlüsseln nach Jahren und Art des Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz)
2. Wie bewertet die Landesregierung die Ausnahmeregelung der Verfütterung von lebendigen Wirbeltieren bei Tieren, die nicht an Totfutter gewöhnt sind?
3. Inwiefern wird die tiergerechte Haltung gemäß Tierschutzgesetz von Futtertieren (Wirbeltieren) in Nordrhein-Westfalen überwacht bzw. überprüft?
4. Gemäß Tierschutz-Transportverordnung dürfen junge Wirbeltiere, die als Futtertiere bestimmt sind und noch mit Muttermilch ernährt werden, nur mit dem entsprechenden Muttertier transportiert werden. Wie viele Verstöße gegen die Tierschutz-Transportverordnung konnten im vorgenannten Fall seit 2017 in Nordrhein-Westfalen festgestellt werden?
5. Was konkret unternimmt die Landesregierung, damit Wirbeltiere, die als Futtertiere vorgesehen sind, ein artgerechtes Leben bis zu ihrem Tod führen können?

Andreas Keith  
Zacharias Schalley